

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Tankinnenreinigungsanlage der InfraLeuna GmbH

1. Geltung der Bedingungen

- (1) Die InfraLeuna GmbH erbringt Leistungen der Tankinnenreinigung nur aufgrund der nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (3) Abweichungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

2. Ausführung und Leistungsbeschreibung

- (1) Die Innenreinigung der Tanks, der Be- und Entladeeinrichtungen von Kesselwagen und sämtlicher Zubehörteile von Straßenfahrzeugen und Containern wird sachgemäß durchgeführt, um den vorgesehenen Verwendungszweck zu erfüllen.
- (2) Die Reinigung wird nur nach dem Vorliegen eines schriftlichen Auftrages durch den Auftraggeber durchgeführt.
- (3) Bei Straßenfahrzeugen wird für jeden Tank ein Reinigungsauftrag erstellt, wobei Tanks mit mehreren Kammern als ein Tank gelten, sofern in diesen gleiche Produkte enthalten waren.
- (4) Bei Schienenfahrzeugen darf der Auftraggeber die Zuführung von Kesselwagen oder Containern erst veranlassen, wenn der Vertrag durch die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers wirksam geworden ist. Er trägt sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Zuführung oder Versendung eines Kesselwagens oder Containers zum oder vom Auftragnehmer.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorladungen des zu reinigenden Tanks, technische Bedingungen und spezielle Forderungen richtig und vollständig zu benennen. Die Richtigkeit dieser Angaben bestätigt er bei Straßenfahrzeugen durch Vorlage der Frachtpapiere und Lieferscheine, bei Schienenfahrzeugen im Avis und Beförderungspapier sowie durch seine Unterschrift. Der AN ist berechtigt, zum Nachweis des letzten Ladegutes, Kopien der Frachtpapiere bzw. Lieferscheine anzufertigen. Unrichtige oder unvollständige Angaben des AG oder eines Erfüllungsgehilfen führen zum vollständigen Ausschluss der Haftung des AN. Entstehen durch diese unrichtigen oder unvollständigen Angaben Schäden beim Auftragnehmer, wird der Auftraggeber dafür haftbar gemacht.
- (2) Der Auftraggeber hat die Tanks restlos entleert zur Reinigung bereitzustellen. Zum Nachweis eventueller Restmengen wird eine Kontrolle des Tanks durch den Auftragnehmer beim Eintreffen in die Tankreinigungsanlage durchgeführt. Restmengen werden durch den Auftragnehmer gemessen. Der Auftraggeber wird unverzüglich darüber informiert. Bei Straßenfahrzeugen sind die Restmengen durch den Fahrer zu bestätigen. Wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, werden die Entsorgungskosten dem Auftraggeber gemäß der Preisliste des Auftragnehmers in Rechnung gestellt.

4. Abnahme der Kesselwagenreinigung

- (1) Der Auftragnehmer führt unverzüglich nach der Reinigung von Kesselwagen die Zertifizierung des Tanks nach dem gültigen VPI-Reinheitsschlüssel durch. Wird der gewünschte Reinigungsgrad nicht erreicht, wird der Auftraggeber unverzüglich informiert.
- (2) Für die Reinigung wird ein Reinigungszertifikat erstellt und dem Auftraggeber zugestellt.
- (3) Der Auftraggeber hat das Recht, eine Abnahme durch Besichtigung in der Reinigungsanlage vorzunehmen. Diese muß er jedoch rechtzeitig schriftlich anzeigen. Alle sich daraus ergebenden Mehraufwendungen trägt der Auftraggeber. Ansonsten gilt die vertragliche Leistung als abgenommen, wenn der Kesselwagen oder der Container die Reinigungsanlage verläßt.
- (4) Stellt der Auftraggeber nach diesem Zeitpunkt einen versteckten Mangel fest, hat er diesen gegenüber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls verliert der Auftraggeber seine Gewährleistungsansprüche.

5. Abnahme der Reinigung von Straßenfahrzeugen

- (1) Der Fahrzeugführer hat unverzüglich nach der Reinigung den Tank und sämtliche Zubehörteile auf dem Betriebsgelände der Tankinnenreinigungsanlage auf Sauberkeit zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen sind sofort mitzuteilen und schriftlich zu vermerken. Versäumt der Auftraggeber seine Verpflichtung zur unverzüglichen Mängelanzeige, verliert er seine Gewährleistungsrechte und das Werk gilt als abgenommen.
- (2) Die Leistungen des Auftragnehmers gelten ebenfalls als abgenommen, wenn der Auftraggeber das gereinigte Behältnis vom Betriebsgelände des Auftragnehmers entfernt oder entfernen läßt, ohne zuvor eine Mängelrüge ausgesprochen zu haben, oder das Behältnis durch einen Dritten befüllen läßt.
- (3) Für die Reinigung wird ein Reinigungszertifikat erstellt und dem Fahrzeugführer übergeben.

6. Rücktritt

Ergibt sich trotz vorheriger fachgemäßer Prüfung erst im Laufe einer sachgemäßen Bearbeitung, daß der Auftrag unausführbar ist, so kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten. Bei Rücktritt vom Vertrag hat der Auftraggeber nur einen Anspruch auf kostenlose Rückgabe des Gegenstandes in dem jeweiligen Zustand. Der Auftragnehmer kann die entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

7. Mängelgewährleistung

Soweit ein vom Auftragnehmer zu vertretender Mangel des Werkes vorliegt, ist er zur Nacherfüllung berechtigt. Ist er zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der Auftraggeber oder ein Dritter ohne Absprache mit dem Auftragnehmer eine Mängelbeseitigung versucht oder unternimmt. Bezüglich der nicht sichtbaren Teile wird die Haftung für die Reinigungshandlung ausgeschlossen.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise werden nach der aktuellen Preisliste der Tankinnenreinigungsanlage in EURO (€) pro Mengeneinheit zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ausgewiesen. Die Reinigungskosten können bar oder auf Rechnung bezahlt werden. Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb des Zahlungsziels der Rechnung zu leisten. Treten bei der Bezahlung der Reinigungsrechnung Verzögerungen auf, ist der Auftragnehmer berechtigt, bei weiteren Reinigungen Barzahlung zu verlangen.

9. Haftung

- (1) Der AN haftet
 - a) für Schäden, die aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen, soweit diese Schäden auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der InfraLeuna oder einer schuldhaften Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie
 - b) für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des AN beruhen.
- (2) Die Haftung in Fällen leicht fahrlässiger Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten durch den AN, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist begrenzt auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung des AN. Im übrigen ist die Haftung der InfraLeuna für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten ausgeschlossen.
- (3) Der AN haftet nicht für Mangelfolgeschäden (entgangenen Gewinn, Vermögensschäden etc.), sofern diese nicht auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als oben vorgesehen, ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung des AN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Schlussbestimmungen

- (1) Soweit sich die Vertragspartner per E-Mail verständigen, erkennen Sie die uneingeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen an, sofern die Nachricht den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders und den Zeitpunkt der Absendung enthält.
- (2) Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern unterliegen deutschem Recht.
- (3) Ist der AG Kaufmann i.S. des HGB ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Leuna.

Stand: August 2006